

Untere Naturschutzbehörde

## MERKBLATT

### Angaben für die Beurteilung durch die untere Naturschutzbehörde

#### A. Allgemeines

- Um eine zügige Bearbeitung Ihres Bauantrags durch die untere Naturschutzbehörde zu ermöglichen, finden Sie im Folgenden Angaben zu den erforderlichen naturschutzrechtlichen Unterlagen.
- Bitte reichen Sie das ausgefüllte Formular (die letzten vier Seiten dieses Dokuments) für die Beurteilung durch die untere Naturschutzbehörde zusammen mit den hierfür erforderlichen Unterlagen mit dem Bauantrag ein. Die eingereichten Unterlagen werden anschließend durch die untere Naturschutzbehörde geprüft. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung Ihres Antrages nicht möglich.

**In den Unterlagen – Text und Karte – ist je nach Fall (siehe Formular) darzustellen:**

- Flächenversiegelungen
- Gehölze (Beseitigung und Beeinträchtigung durch Arbeiten im Wurzelbereich)
- Berechnung von Eingriff und Ausgleichsbedarf
- Angaben zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen und deren Herstellung, Ersatzpflanzungen etc.
- Ausgleichsverpflichtungen aus früheren Vorhaben an dem Ort des neuen Vorhabens (u.U. Vorlage alter Baugenehmigungen)
- Ggfs. Unterlagen zum Artenschutz

- Bei **baugenehmigungsfreien Vorhaben**, die einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen (§ 14 Abs. 1 BNatSchG) oder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) ist statt der Baugenehmigung eine Genehmigung des Vorhabens durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich (§ 17 Abs. 3 BNatSchG).
- Das in diesem Merkblatt darstellte Verfahren ist vereinfacht und schematisiert, um Ihnen als Bauherr eine Hilfestellung bei der Erstellung der benötigten Unterlagen zu geben. Es sind gängige Vorhaben und Fallkonstellationen berücksichtigt. Im Einzelfall, insbesondere bei komplexeren oder umfangreicheren Vorhaben, können Abweichungen notwendig sein, um die Einhaltung der Vorgaben des **Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)**, des **Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)** und der **Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)** zu gewährleisten.
- Ist Ihr Fall voraussichtlich komplexer, empfiehlt es sich, direkt für eine Beratung mit der unteren Naturschutzbehörde Kontakt aufzunehmen (Kontaktdaten am Ende dieses Abschnittes).
- Dieses Merkblatt dient nicht der Erarbeitung von naturschutzrechtlichen Unterlagen für Funkmasten, Windenergieanlagen, Freiflächenphotovoltaikanlagen u.a.

## B. Eingriffsregelung

- Rechtliche Verankerung der Eingriffsregelung: § 13 ff. BNatSchG, BayKompV
- **Schutzgebiete und Biotopschutz:** Für Ihr Vorhaben sind die Bestimmungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung maßgeblich. Es muss sichergestellt sein, dass Biotope durch das Vorhaben nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden können oder im Einzelfall vollständig und gleichartig ausgeglichen werden können (Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG).  
Einen Überblick können Sie sich im BayernAtlas verschaffen unter: <https://v.bayern.de/pGSpx>
- **Wichtig:** Alle Biotope, die den Vorgaben des § 30 BNatSchG oder Art. 23 BayNatSchG entsprechen, sind geschützt, auch wenn sie (noch) nicht in der Biotopkartierung dargestellt sind.
- Darüber hinaus ist der **Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile** nach Art. 16 BayNatSchG zu beachten und bei einer Betroffenheit in den Unterlagen abzuarbeiten:  
Dies betrifft insbesondere Eingriffe in Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder –gebüsche, Ufergehölze oder –gebüsche, Trockenmauern, Lesesteinwälle, Tümpel, Kleingewässer  
Gewässerrandstreifen (Art. 21 BayWG), Bodensenken im Außenbereich, Alleen.
- Bei Vorhaben **in Gewässernähe:**
  - o Näheres über die gesetzlichen Regelungen zu Gewässerrandstreifen: [https://www.lfu.bayern.de/wasser/gewaesserrandstreifen/gesetzliche\\_regelungen/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/wasser/gewaesserrandstreifen/gesetzliche_regelungen/index.htm)
  - o An Bundesgewässern, Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 ha im Außenbereich: keine Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen im Abstand bis 50 m von der Uferlinie (§ 61 BNatSchG)
- **Ausgleichspflanzungen:** Vor Anpflanzungen informieren Sie sich bitte über die notwendigen Grenzabstände zu den Flächen Ihrer Nachbarn.

## C. Prüfung Artenschutz

- **Allgemeiner Artenschutz,** insbesondere **Sommerfällverbot** § 39 Abs. 5 BNatSchG, ist generell zu beachten: In der Zeit vom **1. März bis zum 30. September** ist es verboten, Bäume die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesundheitshaltung von Bäumen.
- **Unabhängig davon: Bäume können Lebensstätten besonders geschützter Tiere sein! Bäume mit z.B. genutzten Nestern dürfen nirgends beseitigt werden.**
- **Besonderer Artenschutz:** Rechtsgrundlagen: § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG, Vogelschutzrichtlinie; FFH-Richtlinie
- Es ist insb. verboten, besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Dazu gehören **beispielsweise Vogelneester, Spaltenquartiere von Fledermäusen, Hornissennester, Baumhöhlen, Amphibiengewässer, Randstrukturen für Reptilien.**
- Solche Strukturen müssen daher vorab von einem Fachgutachter untersucht werden. Der nötige Untersuchungsrahmen kann vorher gerne abgestimmt werden. Arbeiten an diesen Strukturen dürfen erst nach Rücksprache mit der uNB durchgeführt werden.

## Kontaktdaten

Landratsamt Tirschenreuth – Untere Naturschutzbehörde

Telefon: 09631 / 88-337 (oder Vermittlung: 09631 / 88-0)

E-Mail: [Naturschutz@Tirschenreuth.de](mailto:Naturschutz@Tirschenreuth.de)

**FORMULAR**  
**für die Beurteilung von Bauvorhaben durch die untere**  
**Naturschutzbehörde**

**Vorhaben / Maßnahme:**

---

---

**Bauherr:**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Tel.-Nr./Handy-Nr.: \_\_\_\_\_

Emailadresse: \_\_\_\_\_

**Bauort:**

Gemeinde: \_\_\_\_\_

Gemarkung: \_\_\_\_\_

Fl.-Nr.: \_\_\_\_\_

---

Datum, Ort

Unterschrift Bauherr

## A. GRUNDANGABEN

### I. Flächenversiegelung

durch Gebäude und Anbauten wie Terrassen, Wintergärten etc.	<input type="text"/>	m <sup>2</sup>
durch bauliche Anlagen wie Stellplätze, Zuwegung etc.	<input type="text"/>	m <sup>2</sup>
davon vollversiegelt (geteert, vollgeschottert etc.)	<input type="text"/>	m <sup>2</sup>
davon teilversiegelt (Rasengitter, unversiegelter Laufhof etc.)	<input type="text"/>	m <sup>2</sup>
<b>SUMME vollversiegelte Fläche</b>	<input type="text"/>	m <sup>2</sup>
<b>SUMME teilversiegelte Fläche</b>	<input type="text"/>	m <sup>2</sup>

### II. Schutzgebiete

Bitte überprüfen Sie, ob Ihr geplantes Vorhaben in einem der nachfolgenden Schutzgebiete liegt oder eines berührt. Die Abgrenzung der meisten Schutzgebiete können Sie hier einsehen:

<https://v.bayern.de/pGSpx>

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Biotopkartierung  | <input type="checkbox"/> FFH-Gebiet                  |
| <input type="checkbox"/> Ökoflächenkataster (Ausgleich/Ersatz)   | <input type="checkbox"/> SPA-Gebiet                  |
| <input type="checkbox"/> Ökoflächenkataster (aus Flurbereinigung)                                      | <input type="checkbox"/> Naturschutzgebiet           |
| <input type="checkbox"/> Ökoflächenkataster (Ökokonto)   | <input type="checkbox"/> Landschaftsschutzgebiet     |
| <input type="checkbox"/> Ökoflächenkataster (Ankauf)   | <input type="checkbox"/> Naturdenkmal (Punkt/Fläche) |
| <input type="checkbox"/> Geschützter Landschaftsbestandteil (Punkt/Fläche)<br>/Heilquellenschutzgebiet | <input type="checkbox"/> Trinkwasser-                |

## B. EINGRIFFSREGELUNG

### B.I Neubau

#### 1. Flächenbeschaffenheit

- Vorhaben wird vollständig auf intensiv bewirtschafteter Fläche errichtet (Acker oder intensiv bewirtschaftete Wiese), ohne Beeinträchtigung von anderen Strukturen (extensive Flächen, Büsche oder Bäume) und kein Schutzgebiet ist betroffen  
⇒ siehe Pkt. 2.
- Vorhaben wird auf anderer Art von Fläche errichtet oder es werden im Zuge des Vorhabens andere Strukturen (Büsch/Bäume etc.) inkl. Schutzgebiete betroffen

- ⇒ In der Regel wird ein Dokument in Text und Karte zur Berechnung des Eingriffs und des Ausgleichs der Kompensation nach der Bayerischen Kompensationsverordnung von einem versierten Planungsbüro notwendig. Sollte es sich um ein kleineres Vorhaben (bis ca. 200 qm Gesamtfläche) handeln, wenden Sie sich vorab an die uNB.

## 2. Versiegelung auf intensiven Flächen

Gesamtversiegelung (siehe Abschnitt A.II Flächenversiegelung) wird in diesem Fall folgend errechnet:

SUMME vollversiegelte Fläche + 0,7 x SUMME teilversiegelte Fläche

**Gesamtversiegelung**  m<sup>2</sup>

- Gesamtversiegelung <200 m<sup>2</sup>  
⇒ keine weiteren Unterlagen notwendig, der Bauantrag kann eingereicht werden.
- Gesamtversiegelung zwischen 201 m<sup>2</sup> und 2.000 m<sup>2</sup>  
⇒ Arbeitshilfe „Einfache Vorhaben im Außenbereich“ ist anzuwenden und ein Dokument in Text und Karte dem Bauantrag beizufügen.
- Gesamtversiegelung > 2.000 m<sup>2</sup>  
⇒ Bitte wenden Sie sich an ein versiertes Planungsbüro, das ein Dokument in Text und Karte zur Berechnung des Eingriffs und des Ausgleichs der Kompensation nach der Bayerischen Kompensationsverordnung erstellt. Dieses Dokument ist dem Bauantrag beizulegen.

## B.II Abriss

- Beim Vorhaben werden auch umliegende Strukturen beeinträchtigt (Bäume, Büsche, Gewässer) etc.  
⇒ siehe Pkt. B.I.1 und Abschnitt C „Artenschutz“
- Beim Vorhaben werden keine umliegenden Strukturen beeinträchtigt (Bäume, Büsche, Gewässer) etc.  
⇒ es ist kein weiteres Dokument zur Kompensation notwendig, aber Artenschutz ist zu beachten (siehe Abschnitt C „Artenschutz“)

## B.III Abriss und Neubau

- Das Vorhaben wird vollständig auf einer Fläche errichtet, die durch Abriss von bestehendem Gebäude entsteht und es werden keine umliegenden Strukturen beeinträchtigt (Bäume, Büsche, Gewässer) etc. und das Vorhaben befindet sich in keinem Schutzgebiet.  
⇒ es ist kein weiteres Dokument zur Kompensation notwendig, aber Artenschutz ist zu beachten (siehe Abschnitt C „Artenschutz“)

- Das Vorhaben wird nicht vollständig auf einer vorher versiegelten Fläche errichtet oder es werden umliegende Strukturen beeinträchtigt (Büsche, Bäume etc.) oder es ist ein Schutzgebiet betroffen. Für die neu versiegelte Fläche gilt:

⇒ Siehe Abschnitt B, Teil B.I Neubau

## C. ARTENSCHUTZ

Vor Beginn der Arbeiten ist zunächst vom Vorhabenträger eigenverantwortlich sicherzustellen, dass keine geschützten Tierarten durch das Vorhaben in Mitleidenschaft gezogen werden. Dabei bezieht sich der Schutz nicht nur auf die Tiere selbst, sondern auch auf sämtliche Entwicklungsformen (z.B. Eier, Larven) sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Schwalbennester, Vogelkästen). Es ist nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) verboten, die Tiere zu fangen, zu verletzen, zu töten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungszeit zu stören oder die Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

### Abriss-/Sanierungsarbeiten:

Gebäudebewohnende Vogelarten sind z.B.

- *Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Haussperling, Hausrotschwanz, Mauersegler, Schleiereule, Dohle, Turmfalke.*

Gebäudebewohnende Fledermausarten sind z.B.

- *Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Zweifarbfledermaus.*

Eine gebäudebewohnende geschützte Insektenart ist z.B.

- *Hornisse.*

### Tiere entdeckt! Was tun?

Sollten Anzeichen auf geschützte Tiere oder ihre Nist- und Ruhestätten entdeckt werden, ist

- die untere Naturschutzbehörde des Landratsamt Tirschenreuth rechtzeitig zu benachrichtigen (siehe Kontaktdaten oben).
- Nach einer ersten Abschätzung kann eine fachgerechte Prüfung und Darlegung der Besiedlung erforderlich werden.
- Weiterhin können bestimmte Abbruchzeiten unter Rücksichtnahme auf Brutzeiten von Vögeln und Hornissen oder Quartierbelegung von Fledermäusen angeordnet werden.
- In besonderen Fällen kann auch eine Umsiedlung (Hornissen) oder eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG möglich sein.
- Bei Gebäudeabbruch besteht ggf. die Verpflichtung zur Schaffung von Ersatzquartieren.